

## Neues aus der Rechtsprechung

### „Betriebsvereinbarungsoffenheit“ arbeitsvertraglicher Regelungen – Ablösung einer Gesamtzusage durch Betriebsvereinbarung

*Das Bundesarbeitsgericht (BAG) geht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung davon aus, dass arbeitsvertragliche Regelungen „betriebsvereinbarungsoffen“ gestaltet sein und somit durch Betriebsvereinbarungen abgelöst werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich aus der jeweiligen Regelung ein entsprechender Vorbehalt ergibt. Die Anforderungen daran sind nicht allzu hoch, reicht es doch regelmäßig aus, wenn es sich bei der Ausgangsregelung – wie bei Arbeitsverträgen nahezu immer der Fall – um AGB handelt. Der 10. Senat des BAG hatte sich jüngst mit der Ablösung einer Gesamtzusage zu beschäftigen und hat die Rechtsprechung noch einmal bestätigt (Urteil vom 24. Januar 2024, Az. 10 AZR 33/23).*

Die Geschäftsführung der Arbeitgeberin hatte im Jahr 1992 ein Rundschreiben an alle Mitarbeiter gerichtet, in dem angekündigt wurde, dass „nach Abstimmung mit dem Betriebsrat“ unter bestimmten weiteren Bedingungen ein Urlaubsgeld gezahlt werden solle. Diese Ankündigung wurde in der Folgezeit in die Tat umgesetzt. Einige Jahre später schloss die Arbeitgeberin mit ihrem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zum Urlaubsgeld, die viele Jahre galt und schließlich im Jahr 2021 gekündigt wurde. Der Kläger verlangte Fortzahlung des Urlaubsgelds über die Beendigung der Betriebsvereinbarung hinaus.

Das BAG hat den Anspruch auf das Urlaubsgeld verneint. Die Gesamtzusage, die in dem Rundschreiben und dessen anschließender Umsetzung zu sehen war, sei **durch die nachfolgend abgeschlossene Betriebsvereinbarung zum Urlaubsgeld abgelöst** worden und **lebe nach der Kündigung nicht wieder auf**. Die Gesamtzusage enthalte zwar keinen ausdrücklichen Vorbehalt, aus dem Regelungsgegenstand, dem Widerrufsvorbehalt und dem **ausdrücklichen Hinweis auf die Abstimmung mit dem Betriebsrat** folge jedoch, dass die Zusage einer Abänderung durch Betriebsvereinbarung zugänglich sei. Die Arbeitgeberin habe einen **kollektiven Tatbestand** geschaffen, der das **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87**

**Abs. 1 Nr. 10 BetrVG** berühre. Aufgrund der Ankündigung einer Abstimmung weiterer Einzelheiten mit dem Betriebsrat sei für die Arbeitnehmer als Erklärungsempfänger „eindeutig erkennbar“ gewesen, dass die Leistungen (Urlaubsgeld) in Abstimmung mit dem Betriebsrat aus- und umgestaltet werden könnten. Darüber hinaus habe sich die Arbeitgeberin den **jederzeitigen Widerruf der Leistung vorbehalten**. Die Arbeitnehmer hätten daher mit einer verschlechternden Regelung durch betriebliche Normen oder sogar mit einer vollständigen Einstellung der Zahlung für die Zukunft rechnen müssen.

Die Rechtsprechung des BAG bietet Arbeitgebern ein hilfreiches Gestaltungsmittel, vertragliche Ansprüche der Arbeitnehmer abzuändern oder sogar ganz zu beseitigen. Hierzu bedarf es freilich der Zustimmung des Betriebsrats.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzcel  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)